

OLG München bestätigt:

Werbeverbot für "Logos" auf Briefen und Praxisschilder aufgehoben

Zahnärzte dürfen nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts München mit einem Logo auf Briefbögen, Rezepten und Praxisschildern auf sich aufmerksam machen. Das Gericht wies mit einem am letzten Dienstag veröffentlichten Urteil (Az: 5 Z 1845/98) die Klage eines Zahnärzteverbandes zurück, der gegen das Logo einer Münchner Gemeinschaftspraxis vorgehen wollte. Das Zeichen - ein freigelegter Zahn mit einem farbigen "Z" darüber - sei keine reklamemäßige Anpreisung, hieß es. Die bayerische Zahnärztekammer hatte argumentiert, die Berufsordnung untersage jegliche Werbung. Dazu gehöre auch die graphische oder farbliche Gestaltung von Briefköpfen. Das Gericht wertete die Haltung der Kammer jedoch als fachliche Einschätzung der Berufsfreiheit, die zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der Berufsausübung führe. Das beanstandete Logo Weise lediglich in kurzer und prägnanter Form auf die Gemeinschaftspraxis hin.